

# Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften

„Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2b) der vorliegenden Statuten anerkannt zu werden, muss die Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie muss auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muss in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den anderen Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muss ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.
4. Sie muss einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muss Namen und Zeichen des roten Kreuzes oder roten Halbmonds gemäß den Genfer Abkommen verwenden.
6. Sie muss so organisiert sein, dass sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschließlich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muss ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muss ihre freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muss die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muss die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.

(Artikel 4 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung)